

# Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz

---

## **VEREINBARUNG**

**über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal  
in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45  
Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII**

**sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung  
in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in**

**Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung**

**vom 01.07.2021**

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das

Ministerium für Bildung,

den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege,

den kommunalen Spitzenverbänden,

dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen und

dem Leiter des Katholischen Büros Mainz

wird in Ausführung der vorstehend genannten Bestimmungen folgendes vereinbart:

1	Anwendungsbereich.....	4
2	Zugrundeliegende Qualifikationen für die personelle Ausstattung .....	4
3	Leitung von Einrichtungen.....	4
4	Pädagogische Fachkräfte .....	6
5	Pädagogische Fachkräfte in Assistenz .....	7
6	Funktionsstellen .....	7
7	Profilergänzende Kräfte .....	8
8	Sozialraumbudget .....	9
9	Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen.....	9
10	Sonstige Bestimmungen .....	10
11	Schlussbestimmungen.....	11

## Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz sind Orte der Erziehung, frühen Bildung und Betreuung. Nach § 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sollen diese allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten sowie die Eltern unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die fachliche Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder ist geprägt von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander. Die Orientierung am Kindeswohl, dem Schutz des Kindes und den Kinderrechten ist dabei immer handlungsleitend. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz greifen die Komplexität und das Zusammenspiel von kind- und eltern- bzw. familienbezogener Arbeit und einem daran orientierten fachlichen Personalkonzept auf und stellen eine Orientierungs- und Reflexionshilfe für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte dar, auf deren Grundlage das jeweilige einrichtungs- und trägerspezifische Konzept erstellt und umgesetzt wird.

Der erstmals im April 1973 getroffenen Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände über den Einsatz von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten traten nach der Novellierung im April 1999 die kommunalen Spitzenverbände bei, inzwischen auch die Evangelische und die Katholische Kirche. Dadurch ist gewährleistet, dass in allen Tageseinrichtungen für Kinder ein hoher fachlicher Standard möglich ist. Mit dem KiTaG treten zum 1. Juli 2021 die neuen Regelungen zur platzbezogenen Personalbemessung sowie zum Sozialraumbudget in Kraft. Aus diesem Grund wird eine Neuorientierung der Fachkräftevereinbarung notwendig, die u.a. den Gedanken des multiprofessionellen Teams in Kindertagesstätten aufgreift<sup>1</sup>. Die Überarbeitung erfolgte gemeinsam mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern und unter Berücksichtigung der Trägerautonomie. Die Ausbildungsstätten und Berufsverbände wurden eingebunden. Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die Umsetzung dieser Fachkräftevereinbarung zu den geltenden Bedingungen des KiTaG sowie der dazugehörigen Rechtsverordnungen erfolgen soll. Anspruch aller Beteiligten ist die Sicherung der Qualität in rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen für Kinder.

Diese Vereinbarung führt zu einer hohen Verbindlichkeit darüber, welche Berufsabschlüsse die Voraussetzungen i. S. d. § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfüllen können. Für das Landesjugendamt als zuständige Fachbehörde ist sie ein wichtiges Instrument für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die fachliche Eignung der in den Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Personen erfüllt sind. Denn die fachliche Eignung des Personals ist eine der Grundvoraussetzungen des § 45 SGB

---

<sup>1</sup> siehe u.a. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen (vgl. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf> [14.10.2019])

VIII, damit eine Betriebserlaubnis erteilt werden und die Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung gut gelingen kann. Die Verantwortung der Umsetzung liegt beim Träger auf Grundlage der einrichtungsspezifischen Konzeption<sup>2</sup>.

## **1 Anwendungsbereich**

Diese Vereinbarung bestimmt die Voraussetzungen der fachlichen Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach den nachfolgend genannten Bestimmungen.

## **2 Zugrundeliegende Qualifikationen für die personelle Ausstattung**

Es gilt folgende personelle Grundausstattung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 des KiTaG. Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind jederzeit durch entsprechend qualifiziertes Personal durch den Träger sicherzustellen.

- 2.1 Pädagogische Fachkräfte nach Nummer 4 müssen mindestens 70 Prozent der personellen Grundausstattung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 des KiTaG ausmachen.
- 2.2 Ergänzt werden diese durch Assistenz- und profilergänzende Kräfte.

## **3 Leitung von Einrichtungen**

Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung sowie der Absolvierung einer leitungsspezifischen Qualifizierungsmaßnahme<sup>3</sup> folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 3.1 Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger mit einer dreijährigen Fachschulausbildung mit staatlicher Anerkennung, Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher mit staatlicher Anerkennung und alle Benannten mit mindestens

---

<sup>2</sup> Ggf. auf der Grundlage einer trägerübergreifenden Konzeption bzw. einrichtungübergreifenden Konzeption eines Trägerverbundes bzw. ihrer QM-Handbücher.

<sup>3</sup> Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung über die Mindestanforderungen der Gestaltung von Leitungsqualifizierungen als Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung.

- einjähriger<sup>4</sup> einschlägiger Berufserfahrung<sup>5</sup>,
- 3.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
  - 3.3 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien ohne staatlicher Anerkennung und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung,
  - 3.4 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge, Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie einer pädagogischen Basisqualifizierung<sup>6</sup>,
  - 3.5 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge, Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien ohne staatlicher Anerkennung und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
  - 3.6 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialmanagement mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
  - 3.7 Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse ohne staatliche Anerkennung mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
  - 3.8 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengängen an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
  - 3.9 Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer sowie Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer nach erfolgreicher

---

<sup>4</sup> Bei allen in der Fachkräftevereinbarung genannten Berufserfahrungen wird immer von einem Stellenanteil von mindestens 50% ausgegangen.

<sup>5</sup> Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene Tätigkeit, die nur anerkannt werden kann, wenn sie in einem rechtlich zulässigen Rahmen erlangt wurde. Soweit Genehmigungen von Behörden oder Schulen erforderlich sind, müssen diese bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung bis zum erworbenen Abschluss zählen nicht als einschlägige Berufserfahrung z.B. das Anerkennungsjahr.

<sup>6</sup> Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung über die Mindestanforderungen der Gestaltung von Basisqualifizierungen als Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung.

- Absolvierung des ersten Staatsexamens und mindestens einschlägiger einjähriger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
- 3.10 in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Betriebserlaubnisbehörde, Personen mit fachfremden Berufsqualifikationen mit langjähriger Leitungstätigkeit und umfassenden Erfahrungen in arbeitsfeldrelevanten Berufsfeldern sowie der pädagogischen Basisqualifizierung.

Zur Ausführung der Leitungstätigkeit ist grundsätzlich eine leitungsspezifische Qualifizierungsmaßnahme notwendig<sup>7</sup>, die im Laufe des ersten Jahres der Leitungstätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen sein sollte. Im Rahmen der Trägerautonomie entscheidet der Träger über die Auswahl des Qualifizierungsangebotes.

Für alle Leitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung diese Funktion bereits innehaben und eine leitungsspezifische Qualifizierung oder Fortbildungen von äquivalenten Inhalten<sup>8</sup> noch nicht absolviert haben, ist diese innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen. Leitungen, die 5 Jahre vor dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter stehen, sind hier ausgenommen. Die Ermöglichung der Teilnahme an Supervision für Einrichtungsleitungen ist zu empfehlen.

#### **4 Pädagogische Fachkräfte<sup>9</sup>**

Zur Arbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder als pädagogische Fachkraft erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 4.1 Die in Nummer 3 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte außer 3.3, 3.5 und 3.10 derselben Fachqualifikation ohne einschlägige Berufserfahrung,
- 4.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien ohne staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
- 4.3 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge, Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien

---

<sup>7</sup> Davon ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen die bereits eine leitungsspezifische Ausrichtung in ihrem Modulhandbuch verankert haben.

<sup>8</sup> Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen festgelegt.

<sup>9</sup> Mindeststandard ist DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen) Niveau 6.

ohne staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung<sup>10</sup>.

## 5 Pädagogische Fachkräfte in Assistenz<sup>11</sup>

Zur Arbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder als pädagogische Fachkraft in Assistenz erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 5.1 Die in Nummer 4 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte derselben Fachqualifikation ohne einschlägige Berufserfahrung,
- 5.2 Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer nach Abschluss der Ausbildung,
- 5.3 Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung ohne staatliche Anerkennung.

## 6 Funktionsstellen

- 6.1 Zur Unterstützung der Leitung soll die Funktionsstelle einer ständigen stellvertretenden Leitung eingerichtet werden. Diese muss mindestens eine Qualifikation nach Nummer 4 dieser Vereinbarung sowie mindestens eine einjährige einschlägige Berufserfahrung vorweisen.
- 6.2 Zur Verankerung der alltagsintegrierten Sprachbildung können Funktionsstellen<sup>12</sup> für Sprachbeauftragte eingerichtet werden, die die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung des Teams und der Fachkräfte bei alltagsintegrierter sprachlicher Bildung gewährleisten. Die Sprachbeauftragte muss mindestens eine Qualifikation nach Nummer 4 dieser Vereinbarung haben und die Qualifizierung „Mit Kindern im Gespräch“<sup>13</sup> (Zertifikat Sprachförderkraft) oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen<sup>14</sup>.

---

<sup>10</sup> Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen festgelegt.

<sup>11</sup> Mindeststandard ist DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen) Niveau 4

<sup>12</sup> Damit wird die Möglichkeit eingerichtet, die in der Begründung zu § 3 Abs. 3 des KiTaG vorgesehenen Sprachbeauftragten in Form von Funktionsstellen vorzusehen.

<sup>13</sup> Kammermeyer, G./ King, S./ Goebel, P./ u.a. (2017): Mit Kindern im Gespräch (Kita): Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Auer Verlag, Augsburg.

<sup>14</sup> Mit Besetzung einer Funktionsstelle muss die Qualifikation innerhalb des ersten Jahres begonnen werden.

- 6.3 Zur Verankerung von Praxisanleitung können Funktionsstellen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern geschaffen werden. Personen, die eine Funktionsstelle Praxisanleitung innehaben, müssen mindestens eine Qualifikation nach Nummer 4 dieser Vereinbarung nachweisen und den Vorgaben der Trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz entsprechen.
- 6.4 Zur Unterstützung von Qualitätsentwicklung/ Qualitätssicherung im Rahmen des Qualitätsmanagements der Einrichtung können Funktionsstellen für Qualitätsbeauftragte eingerichtet werden.
- 6.5 Der Träger kann weitere Funktionsstellen einrichten.

Die Einrichtung von Funktionsstellen muss in der pädagogischen Konzeption beschrieben und verankert sein. Sie erfolgt aus der Grundpersonalisierung heraus.

## **7 Profilergänzende Kräfte**

In einem multiprofessionell orientierten Team erhalten die Kinder neben den Anregungen von pädagogischen Fachkräften auch Anregungen von profilergänzenden Kräften, die vielfältige bildungs- und lebensbiographische Hintergründe einbringen und den Kindern somit weitere Erfahrungs- und Bildungsmöglichkeiten eröffnen. Der Bezug zur kindlichen Lebenswelt wird damit verstärkt und informelles Lernen gefördert. Die profilergänzende Kraft ist damit als Ergänzung zur Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs-, und Erziehungsauftrags zu sehen und bringt individuell profilergänzendes Fachwissen ein.

- 7.1 Der Einsatz sowie der Umfang von profilergänzenden Kräften müssen in der Konzeption dargestellt und beschrieben sein. Die Einbindung im Sinne eines multiprofessionellen Teams ist zu gewährleisten.
- 7.2 Der Träger der Tageseinrichtung muss der Betriebserlaubnisbehörde eine zur Konzeption der Einrichtung passende berufliche Qualifikation und Kompetenz der profilergänzenden Kraft nachweisen.
- 7.3 Neben der beruflichen Kompetenz ist weiter die persönliche Kompetenz der profilergänzenden Kraft entscheidend, die durch den Träger im Einvernehmen mit der Leitung festgestellt wird.
- 7.4 Parallel zur Aufnahme der Tätigkeit muss die profilergänzende Kraft eine pädagogische Basisqualifizierung absolvieren.<sup>15</sup> Die pädagogische Basisqualifizierung soll im ersten Jahr nach

---

<sup>15</sup> Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen festgelegt.



Aufnahme der Tätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen werden.

- 7.5 Interkulturelle Fachkräfte sollen mindestens die pädagogische Basisqualifizierung sowie eine Qualifikation in interkultureller Pädagogik haben. Beide Qualifizierungen sollen im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden.<sup>16</sup>
- 7.6 Französische Fachkräfte sollen Französisch als Muttersprache oder in Ausnahmefällen auf C1 Niveau beherrschen sowie gute Deutschkenntnisse und arbeitsfeldrelevante Berufserfahrungen vorweisen. Eine Herkunftsland äquivalente Mindestqualifikation nach Nummer 3 - 5 wird empfohlen. Alternativ soll die pädagogische Basisqualifizierung im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden.

## **8 Sozialraumbudget**

Das Sozialraumbudget nach § 25 Absatz 5 des KiTaG sowie der dazugehörigen Rechtsverordnung umfasst die personellen Bedarfe, die sich aus dem Jugendamt spezifischen Konzept zur Entwicklung des Sozialraums ergeben und in der einrichtungsspezifischen Konzeption niedergelegt sind.

Mit Zustimmung der Betriebserlaubnisbehörde<sup>17</sup> können im Rahmen des Sozialraumbudgets auch sonstige Kräfte eingesetzt werden, die die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Diese ergeben sich aus der Konzeption der Einrichtung hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben der Mittel aus dem Sozialraumbudget.

## **9 Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen**

Fachkräfte mit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener einschlägiger Fachqualifikation und Anerkennung ihres Ausbildungsabschlusses können im Sinne der in Nummern 3 bis 8 genannten Aufgabenfeldern tätig werden, soweit auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind<sup>18</sup>. Zur Unterstützung der für den Anpassungslehrgang notwendigen Sprachkenntnisse (Sprachniveau C1) können Personen mit im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikation, die teilweise anerkannt sind und das Sprachniveau B2 erlangt haben, bis zu einem Jahr vor Beginn

---

<sup>16</sup> Interkulturelle sowie französische Fachkräfte können sowohl über das Sozialraumbudget als auch über die reguläre Personalkostenförderung zum Einsatz kommen.

<sup>17</sup> Die Zustimmung der Betriebserlaubnisbehörde muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

<sup>18</sup> Die zuständige Stelle, für das Anerkennungsverfahren ist unter [www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de) zu finden.

des pädagogischen Anpassungslehrgangs als Pädagogische Fachkraft in Assistenz nach Nummer 5 zugelassen werden.

## 10 Sonstige Bestimmungen

10.1 Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, – Landesjugendamt – als zuständige Fachbehörde – kann für den Einsatz in der jeweiligen Einrichtung:

10.1.1 in begründeten Ausnahmefällen genehmigen, dass die in den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung geforderten Berufserfahrungen verkürzt werden können,

10.1.2 im Einvernehmen mit der Fachschule für Sozialwesen den Einsatz von Erzieherinnen und Erzieher im Berufspraktikum ausnahmsweise und längstens drei Monate vor Ende des Berufspraktikums als pädagogische Fachkraft in einer bestimmten Tageseinrichtung genehmigen,

10.1.3 bei Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen (Bildungsgang für Erzieherinnen und Erzieher) und bei Absolventinnen und Absolventen der Externenprüfung oder der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher die vor der Abschlussprüfung liegenden praktischen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung anerkennen,

10.1.4 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Vertiefungseinsatz Pflege in der Pädiatrie nach Nummer 4 und 5 zulassen,

10.1.5 in begründeten Ausnahmefällen auch anderen als den in Nummer 4 und 5 genannten Fachkräften den Einsatz als Fachkraft in einer bestimmten Tageseinrichtung genehmigen, wenn ihre Ausbildung und bisherige Berufserfahrung arbeitsfeldrelevante Inhalte aufweist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass zur Überbrückung eines akuten Fachkräftemangels für einen befristeten

Zeitraum in einer bestimmten Einrichtung eine persönlich geeignete Person eingesetzt werden soll.

10.2 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer Tageseinrichtung für Kinder eine Funktion innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit in dieser Tageseinrichtung für Kinder beibehalten, soweit diese Vereinbarung keine spezielle Regelung enthält.

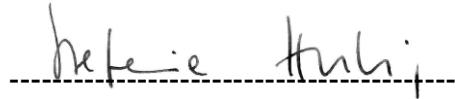
## **11 Schlussbestimmungen**

11.1 Ergänzend zu dieser Vereinbarung können die Vereinbarungspartner gemeinsam feststellen, welche weiteren Ausbildungen den hier genannten Ausbildungen vergleichbar sind.

11.2 Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 01. August 2013. Sie ist jeweils zum Monatsende mit einer Frist von einem Jahr kündbar.

Mainz, den 23.02.2021

**Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz**



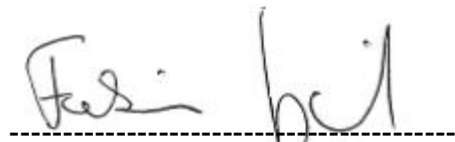
Ministerin  
Dr. Stefanie Hubig

**Landkreistag Rheinland-Pfalz**




Burkhard Müller  
Geschäftsführender Direktor

**Städtetag Rheinland-Pfalz**



Fabian Kirsch  
Geschäftsführender Direktor

**Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz**



Dr. Karl-Heinz Frieden  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

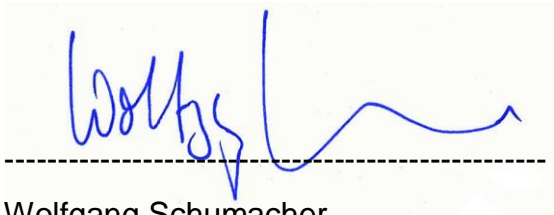
**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.**

A. Marzi

---

Anke Marzi  
LIGA-Vorsitzende

**Beauftragter der Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz**



---

Wolfgang Schumacher  
Kirchenrat

**Leiter des Katholischen Büros Mainz**

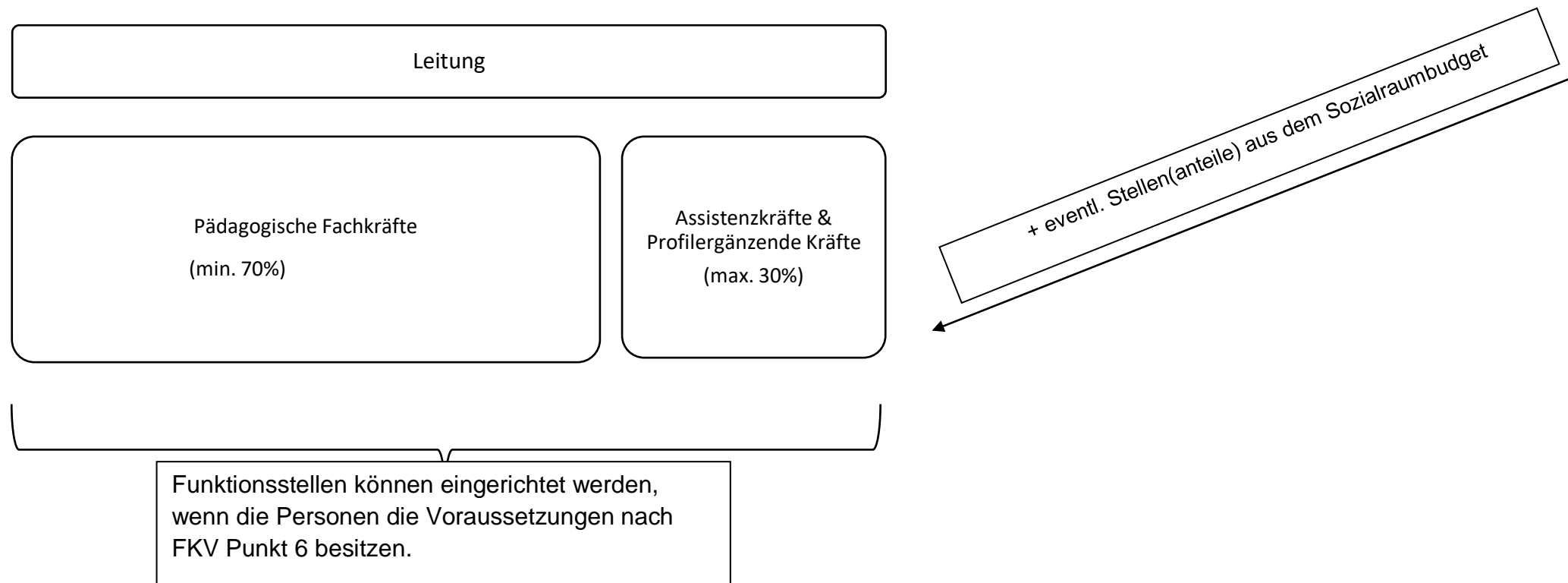
Dieter Skala.

---

Dieter Skala  
Ordinariatsdirektor

# Überblick über die Fachkräftevereinbarung

Die personelle Grundausstattung einer Tageseinrichtung für Kinder besteht aus mindestens 70% Pädagogischen Fachkräften, wodurch sich maximal 30% auf Assistenz- und Profilergänzende Kräfte verteilen dürfen. Funktionsstellen sind interne Kräfte aus der Grundpersonalisierung heraus mit zusätzlich koordinierender Funktion für ein bestimmtes Aufgabengebiet. Stellen(anteile) aus dem Sozialraumbudget können hinzukommen.



Über die unten genannten Berufsgruppen und Regelungen hinaus kann das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz in der jeweiligen Einrichtung erteilen. Entsprechende Regelungen finden sich in der FKV Punkt 10.

### Berufsgruppen der personellen Grundausstattung

Berufsgruppe	Leitungstätigkeit, inklusive leitungsspezifischer Qualifizierung	Pädagogische Fachkraft	Pädagogische Fachkraft in Assistenz	Profilergänzende Kräfte
<p>Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger mit einer dreijährigen Fachschulausbildung mit staatlicher Anerkennung, Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher mit staatlicher Anerkennung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit mindestens einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ohne Berufserfahrung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ohne Berufserfahrung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>steht allen Berufsgruppen offen, so lange es konzeptionell begründet ist</li> <li>müssen eine pädagogische Basisqualifikation machen</li> <li>Interkulturelle Fachkräfte sollten mindestens einer Qualifikation als Assistenzkraft entsprechen und eine Qualifikation in interkultureller Pädagogik haben</li> <li>Französische Fachkräfte beherrschen Französisch als Muttersprache oder C1-Niveau, haben gute Deutschkenntnisse.</li> </ul>
<p>Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit staatlicher Anerkennung: mit mindestens einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung</li> <li>Ohne staatliche Anerkennung: mit mindestens zweijähriger,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit staatlicher Anerkennung: ohne Berufserfahrung</li> <li>Ohne staatliche Anerkennung: mindestens einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ohne Berufserfahrung</li> </ul>	

	einschlägiger Berufserfahrung			Eine Herkunftsland äquivalente Mindestqualifikation nach Nummer 3-5 wird empfohlen. Alternativ soll die pädagogische Basisqualifizierung im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden <sup>19</sup> .
Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge, Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit staatlicher Anerkennung: mit mindestens einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung</li> <li>• Ohne staatliche Anerkennung: mit mindestens zweijähriger, einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit staatlicher Anerkennung: ohne Berufserfahrung, mit pädagogische Basisqualifizierung</li> <li>• Ohne staatliche Anerkennung: mit mindestens einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung</li> </ul>	
Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialmanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit mindestens einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ohne Berufserfahrung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ohne Berufserfahrung</li> </ul>	
Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit mindestens einjähriger, einschlägiger Berufserfahrung sowie der</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung</li> </ul>	

<sup>19</sup> Interkulturelle sowie französische Fachkräfte können sowohl über das Sozialraumbudget als auch über die reguläre Personalkostenförderung zum Einsatz kommen.



ohne staatliche Anerkennung	pädagogischen Basisqualifizierung			
Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengängen an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ohne Berufserfahrung mit pädagogischer Basisqualifizierung</li> </ul>	
Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer sowie Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Staatsexamens	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit mindestens einschlägiger einjähriger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung</li> </ul>	
in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Betriebserlaubnisbehörde, Personen mit fachfremden Berufsqualifikationen mit langjähriger Leitungstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit umfassenden Erfahrungen in arbeitsfeldrelevanten Berufsfeldern sowie der pädagogischen Basisqualifizierung</li> </ul>	-	-	
Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer	-	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>Können eingestellt werden</li> </ul>	

nach Abschluss der Ausbildung,				
Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung ohne staatliche Anerkennung	-	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Können eingestellt werden</li> </ul>	

### **Funktionsstellen:**

<b>Funktionsstellen, die sich aus der pädagogischen Konzeption ergeben</b>	<b>Qualifikation</b>
Stellvertretende Leitung	Mindestens Qualifikation als pädagogische Fachkraft sowie einjährige, einschlägige Berufserfahrung
Sprachbeauftragte/r	Mindestens Qualifikation als pädagogische Fachkraft und die Qualifizierung „Mit Kindern im Gespräch“ bzw. vergleichbare Qualifikation
Praxisanleitung	Mindestens Qualifikation als pädagogische Fachkraft und die Weiterbildung nach der Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in RLP
Qualitätsbeauftragte/r	Entsprechend der Trägerinternen Qualifikationsanforderungen
Weitere Funktionsstellen	Wenn sie der pädagogischen Konzeption entsprechen